

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 24. Juli 2015

55. Jahrgang

Abfallrecht

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald);

1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung..... S. 68

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald);

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen (EBAS) S. 68

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des

- Zweckverbandes Abfallwirtschaft Isar-Inn.... S. 70

- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing S. 71

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Donau-Wald;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 S. 72

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf

- Patentanwaltsfachangestellte/r,
Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2015/2016
Vom 10. Juni 2015 Az.: 44-5024-118 S. 72

- Notarfachangestellte/r,
Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2015/2016
Vom 10. Juni 2015 Az.: 44-5024-119 S. 73

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 25. Juni 2015 Nr. 44-5103/250-2..... S. 73

Satzung für die Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen S. 74

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 3. Juli 2015 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallrecht

**Zweckverband
Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald);
Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Bekanntmachung vom 8. Juli 2015
Az.: 55.1-8744-1114-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 8. Mai 2015 eine 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 12. Dezember 2014 beschlossen (1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 12. Dezember 2014).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 8. Juli 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**1. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461), und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 12. Dezember 2014 (RABI NB 15 S. 5)**

§ 1

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund Übertragung der hoheitlichen Aufgabe obliegt dem Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts in dessen räumlichen Wirkungsbereich das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem.“

2. Die §§ 5 bis 8, § 9 Satz 1, § 10 Ziff. 1, §§ 13 bis 17, § 21 Abs. 1 Ziff. 2 bis Ziff. 5 werden mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 8. Mai 2015
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

**Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald);
2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im
Landkreis Regen (EBAS)**

Bekanntmachung vom 8. Juli 2015
Az.: 55.1-8744-1114-1

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) hat am 7. Mai 2015 eine 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen beschlossen (2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen (EBAS) des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 8. Juli 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
im Landkreis Regen des Kommunalunter-
nehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt
des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010**

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem im Landkreis Regen vom 20. Juni 2007 (RABI NB 07 S. 71) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 28. September 2012 (RABI NB 12 S. 122), wird die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen (EBAS) vom 26. März 2010 (RABI NB 10 S. 46), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2012 (RABI NB 12 S. 103), wie folgt geändert:

§ 1

1. Im Satzungsnamen werden die Worte „Landkreis Regen“ ersatzlos aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.“

b) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.“

c) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.“

d) Die bisherigen „Absätze 4 bis 6“ werden zu den „Absätzen 6 bis 8“.

e) In dem neuen Absatz 8 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „im Landkreis Regen“ durch die Worte „in seinem räumlichen Wirkungsbereich“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der Abfallentsorgung durch das AKU sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.

4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. nicht stichfester Klärschlamm sowie nicht stichfeste sonstige Schlämme, die keinen Heizwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen oder aus sonstigen Gründen nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind,

7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des ZAW Donau-Wald durch das AKU ausgeschlossen worden sind.“

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Grundstückseigentümer im räumlichen Wirkungsbereich des AKU sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke zum Einsammeln und Befördern durch das AKU zu verlangen (Anschlussrecht).
²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landkreis Regen“ durch die Worte „räumlichen Wirkungsbereich des AKU“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.“

c) In Abs. 2 wird der Verweis „§ 13 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 17 KrWG“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Ziff. 2 wird der Verweis „§ 27 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 3 KrWG“ und der Verweis „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Ziff. 3 wird der Verweis „§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 2 KrWG“ und der Verweis „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

f) In Abs. 3 Ziff. 4 wird der Verweis „§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 29 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „§ 40 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 47 KrWG“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Nicht vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten u.ä. Herkunftsorten, müssen vor der Bereitstellung vom Abfallbesitzer so verpackt werden, dass eine Gefährdung oder Schädigung der mit der Abfallentsorgung beauftragten Personen sowie der Abfallentsorgungseinrichtungen des AKU und ZAW Donau-Wald ausgeschlossen sind.“

9. In § 14 Abs. 2 wird der Verweis „§ 61 KrW-/AbfG“ durch den Verweis „§ 69 KrWG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 7. Mai 2015
KOMMUNALUNTERNEHMEN ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der §§ 12 Ziff. 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 17.357.800 € |
|--|--------------|

| | |
|--|-------------|
| und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.779.700 € |
|--|-------------|

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
 (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 1. Juni 2015
 ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung Straubing
 für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1 S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird
 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 989.350 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 80.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

832.500 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2014 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 3. Juni 2015
 ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
 UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.500,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.800,00 €

ab.

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 20. Mai 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Patentanwaltsfachangestellte/r Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2015/2016 vom 10. Juni 2015 Az.: 44-5024-118

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern, ohne das Sprengelgebiet Kelheim-Nord***, besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2015/2016** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule II Straubing

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern - ohne das Sprengelgebiet Kelheim-Nord - besuchen **in der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2015/2016** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

*)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a.d.Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i.NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a.d.Donau, Teugn, Train, Wildenberg

Landshut, 10. Juni 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
Notarfachangestellte/
Jahrgangsstufe 10
ab dem Schuljahr 2015/2016
vom 10. Juni 2015
Az.: 44-5024-119**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern, ohne das Sprengelgebiet Kelheim-Nord***, besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2015/2016** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule II Straubing

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern - ohne das Sprengelgebiet Kelheim-Nord - besuchen **in der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2015/2016** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

*)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a.d. Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a.d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

Landshut, 10. Juni 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Mittelschulorganisation in der
Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg,
Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell,
Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling,
Niederlalteich und Schaufling,
Landkreis Deggendorf
Vom 25. Juni 2015 Nr. 44-5103/250-2**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Lalling, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 15. September 2010 Nr. 44-5103/901-1 (RABI Nr. 14/2010 S. 146), wird aufgelöst.

§ 2

In § 3 der Verordnung vom 15. September 2010 Nr. 44-5103/901-1 (RABI Nr. 14/2010 S. 146) wird „die Hauptschule Lalling“ gestrichen.

§ 3

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Hengersberg, zuletzt beschrieben in § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Mai 2005 Nr. 540-5103/47 (RABI Nr. 8/2005 S. 80) und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 15. September 2010 Nr. 44-5103/901-1 (RABI Nr. 14/2010 S. 146), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Hengersberg umfasst

1. das Gebiet des Marktes Hengersberg ohne die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwankenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing,
2. das Gebiet der Gemeinde Auerbach,
3. aus der Stadt Deggendorf die Orte Bucha, Burgstall, Eichberg, Graben, Grillenberg, Grimming, Halbmeile, Helming, Hintertausch, Hochreut, Kleineichberg, Konseehof, Krösbach, Ledersberg, Oberdorf, Pumpenberg, Scheidham, Seebach und Vordertausch,
4. das Gebiet der Gemeinde Hunding,
5. das Gebiet der Gemeinde Lalling,
6. das Gebiet der Gemeinde Niederlalteich,
7. das Gebiet der Gemeinde Schaufling ohne die Orte Freiberg, Rusel und Ruselabsatz.

§ 4

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Schöllnach, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Mai 2012 Nr. 44-5103/901-3 (RABI Nr. 9/2012 S. 79), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Schöllnach umfasst

1. das Gebiet des Marktes Schöllnach,
2. das Gebiet der Gemeinde Außernzell,
3. das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 25. Juni 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Satzung
für die
Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) sowie des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) folgende Satzung für die Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik.

§ 1

Errichtung und Betrieb der Schule

¹Der Berufsschulverband Straubing-Bogen errichtet und betreibt die Fachschule für Maschinenbautechnik. ²Der Sitz der Schule ist die Stadt Straubing. ³Die Fachschule nimmt ab dem Schuljahr 2015/16 den Schulbetrieb auf.

§ 2

Bezeichnung und Anschrift der Schule

¹Die Schule trägt die Bezeichnung „Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen in Straubing“. ²Die Anschrift der Schule lautet: „Pestalozzistraße 4 in 94315 Straubing“. ³Die Bestellung des Schulleiters erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen.

§ 3

Aufgabe der Schule

¹Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker“ bzw. „Staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin“. ²Dieser Abschluss wird durch das erfolgreiche Ablegen einer staatlichen Prüfung erlangt. ³Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, mittlere Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 4

Bedarfsaufbringung

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen trägt den Personal- und Sachaufwand für die Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik.

§ 5

Kosten des Schulbesuchs

1. Der Schulbesuch ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich.

2. Die Erhebung von Beiträgen für persönliche Materialien und Kleingeräte sowie von Kosten für Schul- und Lehrfahrten, Betriebsbesichtigungen usw. bleibt davon unberührt.

§ 6

Lehrplanmäßiger Unterricht

¹Der Unterricht wird nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigten Stundentafeln und Lehrplänen in Vollzeitausbildung erteilt. ²Für den Bereich der schulischen Prüfungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen

¹Die Aufnahme in die Kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik setzt das Abschlusszeugnis der Berufsschule und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung (Absatz 2) voraus. ²Das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Fachschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben.

Als notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 gilt

1. eine in der Fachrichtung Maschinenbautechnik abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr

oder

2. eine in der Fachrichtung Maschinenbautechnik einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

Melden sich mehr Bewerber an, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so kommt ein von der Schulleitung zu bestimmendes Auswahlverfahren zur Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Straubing, 10. Juni 2015
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender